

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.1978

Geschäftszahl

0754/77

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat in den § 4 Abs 1 lit a StVO den Begriff "sofort" mit vollem Bedacht gewählt, was sich schon aus der Verwendung des Begriffes "ohne unnötigen Aufschub" in dem § 4 Abs 5 StVO ergibt, sodaß diese beiden Gesetzesstellen einander auch nicht ausschließen. (Hinweis auf E vom 15.4.1971, 1305/70)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1977000754.X03